

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sachverständigentätigkeiten (AGS)

Die Tätigkeit als Sachverständige (SV) unterliegen für diesen besonderen Sorgfaltspflichten auf der einen Seite und der Notwendigkeit einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber (AG) auf der anderen Seite. Zum gemeinsamen Verständnis dieser Zusammenarbeit ist es notwendig, einige „Spielregeln“ nachfolgend für alle Beteiligten verbindlich zu definieren.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Tätigkeiten als Sachverständige von KUECK Industries Deutschland GmbH (KI) sowie deren Subunternehmern oder Partnerunternehmen an Unternehmen, Gewerbetreibende, Selbständige & Freiberufler, Behörden und gleichzusetzende Einrichtungen sowie Privatleute erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden AGS. Dies gilt auch für Folgeaufträge ohne besonderes Angebot auf bereits ausgeführte Aufträge.
- (2) Soweit es sich um Tätigkeiten von KI im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages handelt gelten diese Bestimmungen gemeinsam mit denen des Betreuungsvertrages, jedoch haben diese AGS Vorrang vor den Allgemeinen Beratungs- und Betreuungsbedingungen (ABB).
- (3) Tätigkeiten als Sachverständige für das Sachverständigenbüro Dipl. Min. Holger Kück an Unternehmen, Gewerbetreibende, Selbständige & Freiberufler, Behörden und gleichzusetzende Einrichtungen sowie Privatleute erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden AGS. Dies gilt auch für Folgeaufträge ohne besonderes Angebot auf bereits ausgeführte Aufträge.
- (4) KI und das Sachverständigenbüro Holger Kück werden nachfolgend Sachverständige oder SV genannt.
- (5) Die nachstehenden AGS gelten mit der Auftragserteilung/ Vertragsunterzeichnung in der jeweils aktuellen Fassung als angenommen. Eine Annahme ist mit Auftragserteilung sowie bei schriftlicher Mitteilung erfolgt, wenn dieser nicht binnen 4 Wochen ab Versanddatum vom Auftraggeber widersprochen wird. Eine Auftragserteilung des Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen berührt die nachstehenden AGS nicht. Es gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, ohne dass der SV ihr zugeleiteten Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen widersprechen muss.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die in der Auftragserteilung und Auftragsbestätigung dargelegte Aufgabe des Sachverständigen oder der Berichterstattung hierzu. Als Grund für die Beauftragung des Sachverständigen gilt ausschließlich der im Auftrag genannte Verwendungszweck. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Sachverständigen genaue Angaben über den Verwendungszweck zu machen und bei einer Änderung dies dem Sachverständigen mitzuteilen.
- (2) Der SV ist dazu berechtigt, sich zur Vertragserfüllung in seiner Verantwortung

externer Dritter zu bedienen, ohne dass es der Zustimmung des AG bedarf.

§ 3 Rechte und Pflichten des SV

- (1) Der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens oder einer sachverständigen Stellungnahme - nachfolgend Gutachten - wird vom SV nach den geltenden Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.
- (2) Der SV ist nicht an Weisungen des Auftraggebers gebunden, wenn diese eine inhaltliche Unrichtigkeit des Gutachtens zur Folge hätten.
- (3) Der SV kann, ohne eine besondere Zustimmung des Auftraggebers, folgende, für die Durchführung des Auftrages notwendige Dinge veranlassen: Besichtigungen, notwendige Untersuchungen, Laborversuche, Fotos, Skizzen, Reisen bis zu einer Entfernung von 250 km (ab Büroadresse des Sachverständigen).
- (4) Der SV liefert die Ergebnisse seiner Arbeit in elektronischer Form als PDF-Datei aus. Der SV kann jederzeit auch andere sinnvolle Dateiformate verwenden. Wünscht der Auftraggeber die Auslieferung in anderer Form, kann der SV dafür entsprechenden Auslagenersatz zu den im Vertrag vereinbarten Konditionen verlangen.
- (5) Der SV bewahrt die ihr im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages übergebenen und von ihm selbst angefertigten wesentlichen Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel - unter Berücksichtigung eventuell geltender gesetzlicher Vorschriften - nach eigenem Ermessen auf.

§ 4 Mitwirkungspflichten d. Auftraggebers

- (1) Der AG ist verpflichtet alle für den Sachverständigen notwendigen, sowie gewünschten Unterlagen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er hat den Sachverständigen bei seiner Arbeit zu unterstützen und ihm den Zugang zum Begutachtungsobjekt zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Sachverständigen unverzüglich auf Änderungen hinzuweisen, die für das Gutachten von Belang sind.
- (2) Der AG sichert dem SV zu, dass von ihm zur Durchführung eines Auftrages übergebene Unterlagen, Pläne oder Zeichnungen, Fotos und Filme bestehende Patent-, Lizenz-, Warenzeichen-, Geschmacksmuster- und/oder Urheberrechte Dritter nicht verletzen. Andernfalls ist der Auftraggeber in der Pflicht, solche Rechte zu prüfen und des SV darüber zu informieren.
- (3) Der AG benennt zudem eine Kontaktperson für den SV. Die Kontaktperson ist seitens des AG dazu ermächtigt, Erklärungen

abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind.

- (4) Auf Verlangen des SV hat der AG die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen oder Gegenstände und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- (5) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom SV gefertigten Unterlagen nur für seine eigenen und die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden.
- (6) Erbringt der Auftraggeber eine seiner Mitwirkungspflichten nicht vereinbarungsgemäß, so gehen die daraus entstehenden Folgen zu Lasten des Auftraggebers. Der SV kann den, dadurch erforderlicher Weise, erbrachten Mehraufwand dem AG in Rechnung stellen.
- (7) Alle hier aufgeführten Mitwirkungspflichten sind wesentliche Hauptpflichten des Auftraggebers und werden als solche vereinbart.

§ 5 Hilfskräfte

Der SV ist verpflichtet das Gutachten persönlich zu erstellen. Sofern es für die Durchführung des Auftrags jedoch notwendig ist, kann der SV nach eigenem Ermessen Hilfskräfte heranziehen. Anfallende Kosten für Hilfskräfte oder Laboruntersuchungen sind vom Auftraggeber, ohne vorherige Absprache mit dem Sachverständigen, zu bezahlen. Dies gilt bis zu einem Wert von € 500.- im Einzelfall, höchstens jedoch bis zur Höhe von 10% der Auftragssumme. Sofern höhere Kosten anfallen sind diese mit dem Auftraggeber abzusprechen.

Weitere SV können grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Auftraggeber eingeschaltet werden, die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Der SV haftet nicht für Gutachten oder Ergebnisse weiterer Sachverständiger oder Fachgutachter.

§ 6 Terminvereinbarung

Der SV hat das Gutachten in einer für ihn zumutbaren Zeit zu erstellen. Terminabsprachen gelten nur dann, sofern sie schriftlich dem Auftraggeber zugesichert worden sind.

§ 7 Schweigepflicht

- (1) Der SV ist im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit dazu verpflichtet, die ihm anvertrauten persönlichen und geschäftlichen Geheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben. Auch über nicht offenkundige Tatsachen hat er Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Der SV ist zur Offenbarung der ihm anvertrauten Geheimnisse dann befugt, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften geschieht oder der Auftraggeber

ihn ausdrücklich von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

§ 8 Urheberrecht

- (1) Der Auftraggeber darf das von ihm in Auftrag gegebene Gutachten nur zu dem in der Auftragserteilung festgelegten Zweck verwenden. Vervielfältigung und Veröffentlichung eines Gutachtens sind nur dann möglich, wenn der SV hierzu ausdrücklich sein schriftliches Einverständnis gegeben hat.
- (2) Der SV hat an dem von ihm erstellten Gutachten ein Urheberrecht.

§ 9 Auskunftspflicht

Der Auftraggeber hat das Recht vom SV Auskünfte darüber zu verlangen ob das Gutachten termingerecht fertig gestellt werden kann, ob zu den anfänglich vereinbarten Auslagen weitere Mittel des Auftraggebers erforderlich sind, sowie über den neusten Stand des Gutachtens.

§ 10 Vergütung des Sachverständigen

- (1) Grundlage für die Vergütung des Sachverständigen sind die einschlägigen Bestimmungen des BGB, die entsprechende Bestimmung in diesen AGS, sowie die getroffenen Vereinbarungen des Gutachtervertrags.
- (2) Der SV kann Vorauszahlungen für die von ihm geforderten Leistungen und Aufwendungen verlangen. Die Höhe der angeordneten Vorauszahlung ist im jeweiligen Gutachtervertrag anzugeben. Der SV ist berechtigt erst nach Eingang der Vorauszahlung tätig zu werden.
- (3) Der SV hat einen Anspruch darauf, die ihm entstandenen Aufwendungen, die für die Erstellung des Gutachtens notwendig sind, dem AG in Rechnung zu stellen.
- (4) Die volle Gebühr wird mit Überreichung des Gutachtens an den AG oder einer von ihm benannten Person fällig. Bereits bezahlte Vorauszahlungen sind in Abzug zu bringen.
- (5) Die Gebührenrechnung des SV kann entweder nach dem Objektwert/der Tätigkeit fest vereinbart werden oder richtet sich nach denen bei der Auftragserteilung festgesetzten Stunden- und Verrechnungssätzen.
- (6) Im Einzelfall kann der SV diese Gebühren bis zu 30% überschreiten, wenn von ihm nur Teilleistungen gefordert werden, es einem umfangreichen Literaturstudium bedarf oder ein besonderer Einsatz des SV gefordert wird (z.B. Arbeit an Feiertagen, Eilbedürftigkeit).
- (7) Die Leistungen des SV, sowie Auslagen, die der SV in Rechnung stellt, unterliegen der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 11 Zahlungen

- (1) Der Rechnungsbetrag wird mit dem Datum der Rechnungsstellung oder mit Übergabe des Gutachtens fällig. Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Gutachterrechnung hat der AG für den Schaden einzustehen, der dem Sachverständigen durch diesen Verzug entstanden ist. Des Weiteren ist der

- Sachverständige befugt, die gesetzlichen Verzugszinsen (§288 BGB) zu verlangen.
- (2) Im Falle eines Zahlungsverzuges kann der SV dem AG die Nutzung des Gutachtens gegenüber Dritten ganz oder teilweise untersagen.

§ 12 Haftung

- (1) Der Sachverständige haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Unabhängig davon, ob es sich um eine vertragliche, außervertragliche oder um eine gesetzliche Anspruchsgrundlage handelt.
- (2) Schadensersatzansprüche gegen den Sachverständigen sind in der Höhe beschränkt auf die in der Berufshaftpflicht des Sachverständigen angeführten Deckungssummen von 3.000.000 EURO für Personenschäden und 300.000 EURO für Vermögens- und Sachschäden begrenzt und steht für höchstens zwei Versicherungsfälle pro Jahr zur Verfügung.

§ 13 Kündigung

- (1) Eine Kündigung des Gutachterauftrags ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Als wichtiger Kündigungsgrund gilt, wenn der Sachverständige in grober Weise gegen die ihm nach der Sachverständigenordnung obliegenden Verpflichtungen verstößt.
- (3) Als wichtiger Kündigungsgrund gilt unter anderem, wenn der AG seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, seine Zustimmung zur Einsicht verweigert oder dem SV keinen Zugang verschafft. Des Weiteren gilt als wichtiger Kündigungsgrund, wenn der AG den Sachverständigen in seiner Arbeit behindert oder sein pflichtwidriges Verhalten aufgrund einer Mahnung des SV nicht ändert.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Das im Rahmen des Auftrages erstellte Foto- und Filmmaterial nutzt der SV für gewerbliche Zwecke, sowie zur anonymisierten Veröffentlichung. Zusätzlich werden alle Vertragspartner in der Referenzkundenliste vom SV genannt. Der Auftraggeber willigt mit der Auftragserteilung in die Verwendung seines Firmenlogos für werbliche Maßnahmen des SV ein. **Widerrufsbelehrung:** Sie können der Nutzung für gewerbliche Zwecke, der Veröffentlichung von Foto- und Filmmaterial, sowie der Aufnahme in die Referenzkundenliste jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist durch eine formlose Mitteilung auf dem Postweg an die Adresse des SV, HansasträÙe 122 in D- 44866 Bochum oder durch eine E-Mail an info@ki-consulting.eu zu tätigen. Im Widerspruch muss der Hinweis gegeben sein, für welchen Bereich widersprochen wird.
- (2) Der SV nutzt, die im Rahmen des Auftrages erhobenen oder von Ihnen übermittelten Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse), für zukünftige Angebotserstellung und den Versand von Newslettern. **Widerrufsbelehrung:** Sie haben das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf

erfolgten Verarbeitung nicht berührt.“ Organisatorisch/technisch ist die E-Mail-Adresse dann für Werbezwecke zu sperren. Für Vertragszwecke kann sie weiterverwendet werden.

- (3) Weitere Informationen zum Datenschutz werden unter folgendem Link zur Verfügung gestellt: <https://ki-consulting.eu/datenschutzbestimmungen/>

§ 15 Erfüllungsort

Ort der Erfüllung ist Herne bzw. Bochum.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Falls eine Bestimmung dieses Vertrages aufgrund gesetzlicher Regelungen nichtig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmung dieses Vertrages nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen können durch solche ersetzt werden, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen und gesetzlich zulässig sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Annahme einer solchen Ersatzbestimmung.
- (2) Änderungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen.

Postanschriften:

KUECK Industries Deutschland GmbH
Hansastraße 122, 44866 Bochum

Sachverständigenbüro

Dipl. Min. Holger Kück
Hansastraße 122, 44866 Bochum

Stand 01/2024

Widerrufsbelehrung für Verbraucher (Privatkunden)

Widerrufsrecht Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns KUECK Industries Deutschland GmbH/ Sachverständigenbüro Holger Kück, Hansastraße 122, 44866 Bochum, Telefon 02327.399990 oder Email info@ki-consulting.eu oder Telefax an 02327.3999929 mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

MUSTERBRIEF - WIDERRUF BESTELLTE TANKPRÜFUNG

Absender:

An:

KUECK Industries Deutschland GmbH
Sachverständigenbüro Holger Kück
Hansastraße 122
44866 Bochum

Email an info@ki-consulting.eu
Fax an 02327.3999929

Datum:

Widerruf meines Vertrages

Kundennummer/Auftragsnummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag: Durchführung einer Tankprüfung für eine Heizölverbraucheranlage nach §§ 46 und 47 AwSV

Ich bitte um die umgehende Bestätigung meines Widerrufs.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)